



Zukunftsperspektiven und OECD-Studie

Am 12. September brachte der Standard unter der Überschrift „Pensionierungswelle bei Lehrern steht unmittelbar bevor“ einige Zahlen zur Altersstruktur der Lehrerinnen und Lehrer in Österreich. Spannend daran war unter anderem die Aufschlüsselung nach Schultypen. Gefehlt hat uns eine Übersicht nach Bundesländern.



Wenige Tage später titelte die TT „400 Lehrer in Tirol ohne Job“. Wie passt das zusammen und wie sehen die Zukunftsperspektiven für junge Lehrer/innen tatsächlich aus? Wie die TT richtig schreibt, ist der Bedarf an Lehrer/innen regional sehr unterschiedlich. Die angeführten 158 Neuaufnahmen (mit den Wiederanstellungen sind es sogar 224) zeichnen ein ähnliches Bild wie im vergangenen Jahr. Bemerkenswert war in Tirol, dass auch in den Jahren 2014 und 2015 mit relativ wenigen Pensionierungen (ein Resultat der Pensionsreform 2003) zahlreiche neue Lehrer/innen aufgenommen werden konnten. Das zeigt, dass die Personalpolitik im Bereich der Pflichtschulen in Tirol stets vorausschauend und im Vergleich zu manch anderen Bundesländern vorbildlich war. 6634 Tiroler Lehrerinnen und Lehrer sind in das Schuljahr 2017/18 gestartet. 1767 davon nehmen eine Teilzeit oder ein Sabbatical in Anspruch, das ist immerhin ein gutes Viertel der Beschäftigten. Ca. 40% der Tiroler Pflichtschullehrer/innen sind älter als 50 Jahre. Davon sind 1125 vor 1960 geboren.

Dass sich diese zu erwartende Pensionierungswelle nicht auf die Stellensituation auswirken wird, weil dem eine steigende Zahl an Studierenden gegenübersteht, ist deshalb nicht ganz plausibel, weil gerade der Faktor Lehrer/innenausbildung große Unsicherheiten mit sich bringt. Die neue Ausbildung dauert ein Jahr länger. Dadurch ergibt sich im kommenden Jahr eine Lücke im VS-Bereich und im darauf folgenden eine im NMS-Bereich. Zudem ist schwer abzuschätzen, ob die Absolvent/innen das Masterstudium unmittelbar anschließen oder berufsbegleitend absolvieren werden. Engpässe mussten wir in den letzten Jahren immer dann feststellen, wenn es im laufenden Schuljahr zu krankheitsbedingten Ausfällen von Kolleg/innen gekommen ist.

Die OECD-Studie hat heuer für wenig Aufregung gesorgt, kann sein, dass der Wahlkampf vieles überlagert. Manches wird im OECD-Bericht auf „einen Blick“ klar, doch bei einigen Indikatoren stellen sich immer wieder ähnliche Fragen. Die Erkenntnis, dass die durchschnittliche Klassenschülerzahl im Primarbereich unter dem OECD-Schnitt liegt, überrascht nicht, sagt aber auch nicht viel aus. Faktoren aus der Studie, die auch im Wahlkampf viel diskutiert werden und Klassen bzw. Schulen zu Problemschulen deklarieren, spielen durchaus wichtige Rollen. Die kürzlich getroffene Entscheidung Schulen zu helfen, die bei den BISTA –Testungen nicht so gut abgeschnitten haben, ist zwar sicher gut gemeint, geht aber zum Teil an der schulischen Realität vorbei. Die getesteten Schüler/innen haben vermutlich die jetzt ins Fadenkreuz genommenen Schulen bereits verlassen. Lehrer/innen und Direktor/innen sind Experten in ihrem Wirkungsfeld und erkennen in der Regel sehr schnell, wann und wo Bedarf an zusätzlicher Unterstützung besteht. Wichtig wäre es Mittel zur Verfügung zu stellen, die - wenn benötigt - von den Schulen bedarfsgerecht eingesetzt werden können.

(Fortsetzung S 2)



INHALT:

Personalvertretung:

Bildungsreformgesetz 2017 kundgemacht! S 2 / Pensionskontoerstmitteilung kontrollieren! S 4 / Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen S 5 / Sonderaktion der Tiroler Festspiele Erl S 6 /

Gewerkschaft:

Zukunftsperspektiven und OECD-Studie S 1 / Aktuelles aus der Politik S 3 / Interpädagogica 2017 in Salzburg S 6 / ACHTUNG! Sonderpädagog/innen ACHTUNG! S 7 / Angebote für Junglehrer/innen S 7

Zukunftsperspektiven und OECD-Studie (Fortsetzung)

Eine besonders spannende Randnotiz zum OECD-Bericht: Warum machen wir uns so viele Gedanken hinsichtlich Vergleichbarkeit und Messbarkeit von Bildung? Ebenso komplex wie der Begriff der Bildung ist das Wirkungsfeld von Pädagog/innen. Am zwanghaften Versuch alles zu messen und zu bewerten sind schon viele verzweifelt. Im Pflichtschulbereich lohnt sich der Blick auf jene Bereiche, die nicht so leicht messbar sind, die wurden in den letzten Jahren vielfach verdrängt. Vielleicht liest einmal jemand den OECD-Bericht in Hinblick auf den Stellenwert und die Bedeutung der künstlerischen und kreativen Fächer.

Bildungsreformgesetz 2017 kundgemacht!

Nach einigen Irritationen zu Schulbeginn wurde das „Bildungsreformgesetz 2017“ am 15. September 2017 im Bundesgesetzblatt Teil I unter der Nummer 138/2017 kundgemacht (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_138/BGBLA_2017_I_138.pdf).

Damit gibt es nun eine gesetzliche Grundlage für die durch den LSR-Tirol aufgeworfenen Themen „**Freiwilliges 10. Schuljahr für außerordentliche Schülerinnen und Schüler**“, sowie die „**Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen**“.

Zur Auslegung der betroffenen Änderungen gibt es bereits ein erstes Rundschreiben (https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2017_20.html) des BMB. *Auszugsweise* ein paar Maßnahmen, die mit 1. September 2017 in Kraft getreten sind und bereits heftig diskutiert wurden:

[...] **3. Freiwilliges 10. Schuljahr für außerordentliche Schülerinnen und Schüler** (§ 32 Abs. 2a SchUG)

Dem neugefassten § 32 Abs. 2a SchUG zufolge dürfen Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besucht haben, nunmehr mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde die genannten Schulen in einem freiwilligen 10. Schuljahr als außerordentliche oder ordentliche Schülerinnen und Schüler absolvieren. Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise wegen mangelnder Sprachkenntnisse (Migrantinnen bzw. Migranten oder Flüchtlinge) nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler an z. B. einer Neuen Mittelschule aufgenommen werden konnten (§ 4 Abs. 2 lit. a SchUG).

§ 4 Abs. 5 SchUG zufolge ist die Aufnahme einer nicht schulpflichtigen Aufnahmsbewerberin bzw. eines nicht schulpflichtigen Aufnahmsbewerbers jedoch nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler in Betracht kommenden Aufnahmsbewerberinnen bzw. Aufnahmsbewerber aufgenommen worden sind. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schülerinnen und Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Außerordentliche Schülerinnen und Schüler können daher nur in Klassen aufgenommen werden, in denen die Klassenschülerhöchstzahl noch nicht überschritten wird.

Schülerinnen und Schüler, die die 9. Schulstufe an einer AHS-Oberstufe oder an einer BMHS verbracht haben, dürfen die Polytechnische Schule nicht in einem „freiwilligen 10. Schuljahr“ besuchen.

4. Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen (§ 66a und 66b SchUG)

[...] Prinzipiell können Lehrkräften all jene Tätigkeiten abverlangt werden, die medizinischen Laien zumutbar sind. Diese zumutbaren Tätigkeiten sind Teil der lehramtlichen Obliegenheiten im Sinne des § 211 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333/1979 idGF, bzw. § 31 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG), BGBl. Nr. 302/1984 idGF, sowie der einschlägigen für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer geltenden Bestimmungen. Zu ihnen gehören das Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme, das orale Verabreichen ärztlich verschriebener Medikamente oder das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe. Diese Tätigkeiten sind Aufsichtsführung gemäß § 51 Abs. 3 SchUG und gesetzlich angeordnet. Sollte in einem solchen Fall eine Schülerin bzw. ein Schüler zu Schaden kommen, greift das Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl. Nr. 20/1949 idGF. Es haftet nicht die Lehrkraft, sondern die Republik Österreich.

Bildungsreformgesetz 2017 kundgemacht! (Fortsetzung)

Chronisch kranke Kinder und Jugendliche benötigen oftmals routinemäßige pflegerische und/oder medizinische Betreuung, dies auch während der Unterrichtszeit. Handelt es sich dabei um keine Laientätigkeit mehr, besteht die Möglichkeit der Übertragung nach § 50a des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idGF. Gemäß dieser Regelung kann die Ärztin bzw. der Arzt (niemals aber die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers) im Einzelfall einem Laien wiederkehrende Tätigkeiten, die ansonsten nur von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durchgeführt werden dürfen, nach vorhergehender Unterweisung übertragen. **Die Lehrkraft hat das Recht, die Übernahme der Tätigkeit abzulehnen. Auf die Möglichkeit der Ablehnung muss die Ärztin bzw. der Arzt ausdrücklich hinweisen. Die Übernahme von Tätigkeiten nach § 50a Ärztegesetz erfolgt immer freiwillig. Eine Weisung, sich für die damit verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, können Schulleitungen Lehrkräften nicht erteilen.** Ebenso hat die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte der Übertragung zuzustimmen. Durch § 66b Abs. 1 SchUG wird die freiwillig übernommene Tätigkeit nun zu einer Dienstpflicht, womit die Lehrperson in Vollziehung der Gesetze handelt. Sollte der Schülerin bzw. dem Schüler ein Schaden entstehen, haftet die Republik Österreich nach dem AHG.

Exkurs: Notfall

Bei einem Notfall muss von jedem die offensichtlich erforderliche und zumutbare Hilfe geleistet werden (§ 95 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idGF). Lehrkräfte bilden also in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Dabei kann die Hilfeleistung auch Tätigkeiten umfassen, die sonst nur von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe durchgeführt werden dürfen. So sind Lehrpersonen im Notfall verpflichtet, einer unter einer Bienenstichallergie leidenden Schülerin bzw. einem unter einer Bienenstichallergie leidenden Schüler die mitgeführte Injektion zur Vermeidung einer allergischen Reaktion zu verabreichen (z. B. Wandertag). Gleiches gilt für Maßnahmen in Verbindung mit epileptischen Anfällen oder einer sonstigen unvermutet eingetretenen Situation. Notfälle sind Situationen, die ein unverzügliches Eingreifen zum Vermeiden eines schweren gesundheitlichen Schadens oder von Schlimmerem erforderlich machen. Werden Lehrkräfte im Rahmen eines Notfalls aktiv, kommen sie einer sich aus § 95 StGB ergebenden Verpflichtung nach. In Verbindung mit § 51 Abs. 3 SchUG handeln sie in Vollziehung der Gesetze und werden damit durch das AHG geschützt. Wird in einem Notfall nicht gehandelt, obwohl ein Eingreifen zum Vermeiden einer schweren Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers notwendig und zumutbar war, besteht das Risiko, sich einer strafrechtlichen Verfolgung wegen § 95 StGB ausgesetzt zu sehen.



Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtung zur Verabreichung einer Injektion aus unserer Sicht noch nicht ausreichend diskutiert ist, da diese Maßnahme nicht im Einklang mit der derzeit gültigen Lehrmeinung der ERSTEN HILFE steht. Bei einer bekannten Erkrankung, die zu einem Notfall führen könnte, ist aus unserer Sicht eine ärztliche Unterweisung hinsichtlich der Maßnahmen im Notfall, wie unter Pkt. 4 beschrieben, zudem unerlässlich.

Aktuelles aus der Politik



NR-Wahl - Schelling will Maßnahmen gegen Budgetbelastung vor Wahl

Utl.: Finanzminister: Gegenfinanzierungsmaßnahmen auch bei Initiativanträgen und keine budgetbelastenden Beschlüsse ab Auflösung des Parlaments

Wien (APA) - Finanzminister Hans-Jörg Schelling (ÖVP) will teure Beschlüsse vor einer Nationalratswahl, wie sie etwa 2008 passiert sind, verhindern. Er habe dabei nicht nur SPÖ-Forderungen, sondern auch solche der ÖVP im Auge, verwies Schelling am Montag im Ö1-Mittagsjournal auf die Forderung nach zusätzlichen **5.000 Lehrern** einerseits sowie auf jene nach zehn Milliarden Euro für den **Breitbandausbau** andererseits.

Konkret schlägt der Finanzminister vor, dass es für jeden Beschluss Gegenfinanzierungsmaßnahmen geben müsse. Solche müssten zwar in einem Ministerratsvortrag dargestellt werden, nicht aber bei einem Initiativantrag, der direkt in den Nationalrat eingebracht wird. Hier plädiert Schelling für eine Gleichstellung. Außerdem schlägt der Finanzminister vor, dass so wie in einigen anderen europäischen Ländern ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Parlaments keine budgetbelastenden Beschlüsse mehr gefasst werden können.

Pensionskontoerstmitteilung kontrollieren!

Betrifft:

Alle Kolleg/innen, die zwischen 01.01.1955 und 31.12.1975 geboren und vor 01.01.2005 pragmatisiert wurden.



Am Jahresbeginn 2017 sind für den oben genannten Personenkreis die Pensionskontoerstmitteilungen per RSb-Brief versandt worden. Da durch eine technische Panne viele Mitteilungen fehlerhaft waren, ergeht nun eine korrigierte Version an alle betroffenen Lehrerinnen und Lehrer. Diese Mitteilung erfolgt **auf dem Postweg** aber dieses Mal nicht als RSb-Zustellung. Die Pensionskontomitteilungen werden ab **Mittwoch, 27.09.2017** an die Privatadressen versandt. Eine Mitteilung darüber erfolgt in Kürze per Rundschreiben der Abteilung Bildung.

Wir bitten alle Kolleg/innen die Kontrolle dieser „Kontoerstmitteilung“ ernst zu nehmen.

Grundsätzliches:

Pensionskontoinhaber, die vor 2005 durch berufliche Tätigkeit Versicherungszeiten erworben haben, erhalten zunächst eine Kontoerstmitteilung. (Für Pensionskontoinhaber, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird keine Kontoerstgutschrift berechnet. Ihre Versicherungszeiten sind bereits in Form von jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto berücksichtigt.) Allen Pensionskontoinhabern werden für Versicherungszeiten jährlich weitere Teilgutschriften ins Pensionskonto eingetragen. Die Teilgutschriften errechnen sich aus den jährlichen Beitragsgrundlagen, multipliziert mit dem Kontoprozentsatz von 1,78. Kontoerstgutschrift und Teilgutschriften werden zusammengezählt und bilden die Gesamtgutschrift. Diese wird jedes Jahr aufgewertet, weshalb eine Kontrolle durch bloßes Aufsummieren der Teilgutschriften nicht möglich ist. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt für jene die monatliche Bruttoaltpension, deren Pension zur Gänze nach dem APG abgerechnet wird.

Jahr	Art der Versicherung	Summe/ Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift	Gesamtgutschrift
1998		31.048,30	552,66	8.812,59
	PV- Pflichtversicherung als Landeslehrer/in	31.048,30	(= 1,78% von 31.048,30)	Zur aufgewerteten Gesamtgutschrift von 1997 kommt die Teilgutschrift 1998/ 552,66 hinzu.

Vor 2005 pragmatisierte und vor dem 01.01.1976 geborene Bedienstete bekommen eine „Mischpension“ aus alter Beamtenpension und neuer Pensionskonto-Pension. Wie groß dabei die Mischungsanteile der beiden Pensionsarten sind, ist individuell verschieden und hängt vom Zeitpunkt der Pragmatisierung und von den angerechneten ruhegenussfähigen Vordienstzeiten ab.

Wenn Ihre Pensionskontoerstmitteilung Fehler aufweist dann teilen Sie das bitte dem Dienstgeber per E-Mail mit und bitten um Korrektur.

WICHTIG: Eine **Handreichung zur Überprüfung** Ihrer Pensionskontoerstmitteilung finden Sie **im Anhang** dieses Rundschreibens.

Den aktuellen Pensionskontostand können Sie jederzeit mit Bürgerkarte, Handysignatur oder einem FinanzOnline-Zugang auf der Internetseite www.neuespensionskonto.at abfragen.

Hilfe: <https://www.handy-signatur.at/>.

Sie haben Fragen?

Wenden Sie sich bitte unter 0512/560 110 - 403 zu Bürozeiten an Peter Spanblöchl (p.spanbloechl@aps-tirol.at) oder an Gerhard Schaub (g.schaub@aps-tirol.at).

Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt nach § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstelle an der nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule aus:



Neue Mittelschule Hötting West (8 Klassen, davon 4 Schwerpunkt Sport, 147 Schüler/innen)

Neue Mittelschule Virgental (8 Klassen, 160 Schüler/innen)

Neue Mittelschule Völs (8 Klassen, 140 Schüler/innen)

Volksschule Dreieiligen (8 Klassen, 127 Schüler/innen)

Zulässig sind Bewerbungen von Lehrpersonen mit aufrechtem Dienstverhältnis zum Land Tirol, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle (entsprechende Lehramtsprüfung) erfüllen. Mit Leiterstellen sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerber/innen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- pädagogisch- fachliche Kompetenz
- Führungskompetenz
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz / Persönlichkeitsmerkmale

Wesentlich ist die Erläuterung von standortspezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der Schule im Sinne von inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung aus der Perspektive der eigenen Führungskompetenz. Ebenso ist eine Angabe von künftigen schulspezifischen Schwerpunktsetzungen im Sinne von Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) gewünscht.

Zusätzlich werden folgende standortbezogene Kriterien für die NMS Hötting West erwartet:

- Erfahrungen bzw, besonderes Interesse für NMS mit sportlichem Schwerpunkt

Verwiesen wird auf die Richtlinien des Landesschulrates für Tirol für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, kundgemacht im Verordnungsblatt des Landesschulrates (<http://www.lsr-t.gv.at/de/content/verordnungsblatt>), Stück IV, Nr. 18 vom 18.04.2014.

Nach § 26a Abs. 2 LDG 1984 sind Ernennungen zu Schulleiter/innen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs - berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als **Ausschreibungstag** gilt der **13. September 2017**

Die **Bewerbungsfrist** endet am **11. Oktober 2017**

Interpädagogica 2017 in Salzburg

Die INTERPÄDAGOGICA Salzburg ist eine Bildungsfachmesse für Lehrmittel, Ausstattung, Kultur und Sport, von der Kleinkindpädagogik bis hin zum kreativen, lebensbegleitenden Lernen. Rund 200 nationale und internationale Aussteller präsentieren sich auf der INTERPÄDAGOGICA Messe Salzburg und bieten einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen, Angebote und Innovationen im pädagogischen Bereich. Das Angebotsspektrum umfasst dabei neueste und aktuelle Produkte, Programme, Ideen und Systeme aus den Bereichen Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel, Ausstattung und Einrichtung von Schulen, Bildungsstätten, Versuchs- und Forschungsanstalten, audiovisuelle und elektronische Medien, IT im Unterricht und in der Schulverwaltung sowie umfassende Informationen über Bildungsangebote. Ein umfangreiches und topaktuelles Fachprogramm mit bis zu 100 Vorträgen rundet das Informationsangebot der Salzburger INTERPÄDAGOGICA Messe ab.



Aus diesen Gründen besteht die Möglichkeit für Schulen die Reise zur Interpädagogica als GÖD-Bildungsfahrt abzurechnen. Für GÖD-Bildungsfahrten gelten folgende Richtlinien:

- ◆ Am beizugebenden Programm der Bildungsreise ist auf den Zuschuss für Mitglieder der GÖD hinzuweisen (Werbewirksamkeit).
- ◆ Zuschuss bis zu € 20,-- für Eintritte und Führungen und bis zu € 10,-- für Fahrtkosten
- ◆ Originalbelege sind beizulegen (Ohne Belege ist ausnahmslos kein Zuschuss möglich)
- ◆ Der Erhalt des Zuschusses wird durch das mitreisende Mitglied durch Unterschrift bestätigt.
- ◆ Der ausgefüllte Antrag ist bis spätestens 3 Monate nach der Reise mit der unterschriebenen Teilnehmerliste und den Belegen an den Vorsitzenden der zuständigen Landesvertretung zu richten.

Das ANTRAGSFORMULAR finden Sie auf unserer Homepage: www.aps-tirol.at unter der Rubrik SERVICE/ Ansuchen GÖD/ Bildungsreisen.

SONDERAKTION der TIROLER FESTSPIELE ERL

Zwei Karten zum Preis von einer für die Aufführung der Oper „Il Re Pastore“ am 7. Oktober im Festspielhaus Erl.

Die Tiroler Festspiele Erl laden vom 6. – 8. Oktober zu einem ganz neuen Festspiel-Wochenende ins herbstliche Erl ein. Frei in der Tradition des christlichen Erntedank-Festes wird ein Komponist auf den Altar gehoben, der für die Tiroler Festspiele Erl eine ganz besondere Rolle spielt – Wolfgang Amadeus Mozart. Mit dem Meisterwerk „Il Re Pastore“ als Herzstück des Wochenendes präsentieren die Festspiele eine Oper, die der damals erst 19 Jahre alte Amadeus als Serenade komponierte.

Für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer bieten die Tiroler Festspiele Erl je zwei Karten zum Preis von einer (€ 50,-- für 2 Karten) für die Aufführung der Oper „Il Re Pastore“ an, solange der Vorrat reicht.

Die Karten sind selbstständig beim Festspielbüro zu bestellen.

Kennwort: ZAPVS

Email: karten@tiroler-festspiele.at

Telefon: 05373 8100020

Die Rechnung wird via Email zugestellt.

Wir wünschen viel Spaß und Genuss bei der Aufführung.



ACHTUNG!**Sonderpädagog/innen****ACHTUNG!**

Vor den Sommerferien haben wir uns mit dem Rektor der PH-Tirol, Mag. Thomas Schöpf getroffen und Möglichkeiten besprochen, wie sich Sonderpädagog/innen ohne Volksschullehramt berufsbegleitend zum/r Volksschullehrer/in nachqualifizieren können. Das neue Studienangebot der PHT lässt eventuell einen solchen Lehrgang zu.

Für die Planung ist es allerdings notwendig zu wissen, wer konkretes Interesse an einer solchen Ausbildung hätte. Ausbildungsstart wäre frühestens im Wintersemester 2018.

Bei Interesse bitten wir um eine kurze Mail mit Namen und Kontaktdaten an:

goed-aps@aps-tirol.at

**Angebote für Junglehrer/innen****HYPO TIROL BANK**

Die Hypo Tirol Bank hat aktuell ein sensationelles Angebot für **ALLE unter 25!** Das wäre also gerade für "Junglehrer/innen" vielleicht ganz interessant.

LEHRER/INNENKALENDER 2017/18

Wer noch keinen Lehrer/innenkalender für das Schuljahr 2017/18 hat, kann sich gerne bei uns melden, wir schicken euch dann gerne einen zu.

Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und
Pflichtschullehrer Tirol
Südtiroler Platz 14-16
A-6020 Innsbruck

E-Mail: goed-aps@aps-tirol.at

**Alles dabei.
Alles frei.**

KONTO U25
Das Gratis-Konto*
für ALLE zwischen
12 und 25 Jahre.

- ✓ Junglehrerinnen und Junglehrer
- ✓ Schülerinnen und Schüler
- ✓ Arbeiter und Angestellte
- ✓ Lehrlinge
- ✓ Studierende

**50 EURO
START-
BONUS**
Jetzt nur für
kurze Zeit**

HYPO TIROL BANK
Unsere Landesbank

www.hypotiro.com



Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Schatz

Gerhard Schaub

Walter Meixner

Peter Spanblöchl MSc

Vorsitzender